

**Workshop:
Betriebliches
Eingliederungsmanagement (BEM)
und Stufenweise
Wiedereingliederung (StW)**

„Zurück in den Job, aber nachhaltig!“

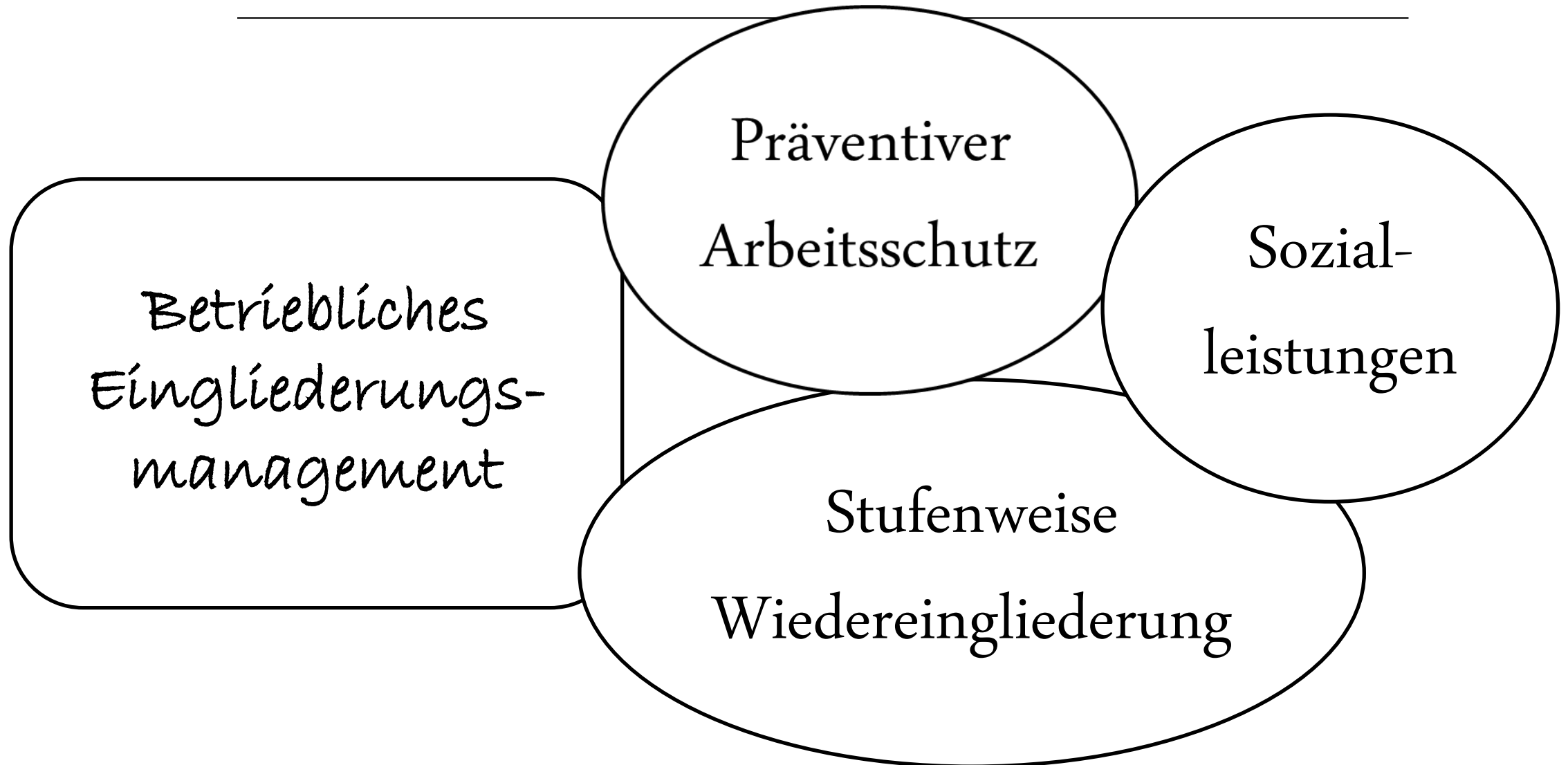
Interdisziplinäre Fachtagung (digital)

26./27.4.2021 - online

Prof. Dr. Katja Nebe

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Instrumente für gelingende Wiedereingliederung



Betriebliches Eingliederungsmanagement

§ 167 Abs. 2 SGB IX

- Zielt auf Überwindung und Vorbeugung erneuter AU und auf Erhalt des Arbeitsplatzes
- Durch: koordinierten Suchprozess „Welche Leistungen und/oder Hilfen sind hierfür erforderlich?“

Voraussetzungen, § 167 Abs. 2

- 42 AU-Tage innerhalb von 12 Monaten
 - (AU ununterbrochen oder wiederholt möglich)
- Zustimmung der/des Betroffenen zum BEM (Freiwilligkeit des BEM)

Unerheblich:

- Ursache der AU
- Bestehen einer (Schwer)behinderung
- Betriebsgröße, Beschäftigtenzahl oder bestehende Interessenvertretung

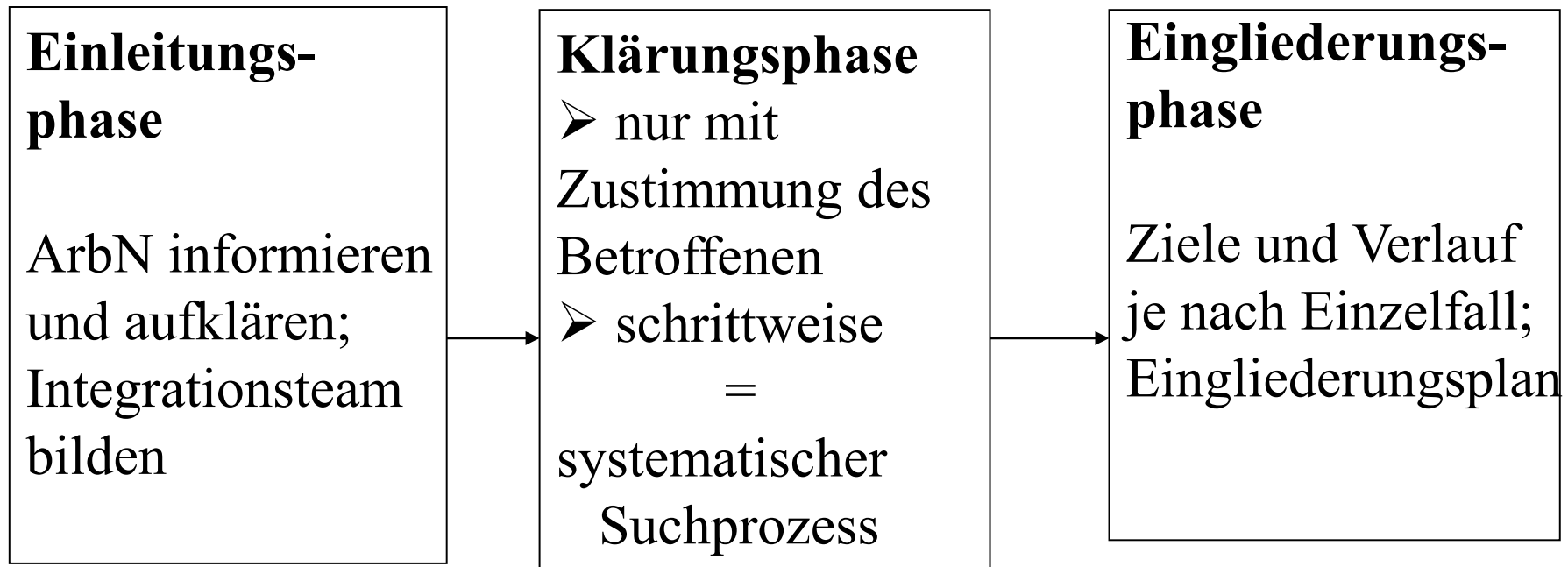
Ziele des BEM

- Überwindung der Arbeitsunfähigkeit
- Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Erhalt des Arbeitsplatzes

BEM ist koordinierter **Suchprozess** nach dem Motto:
*Welche Leistungen und/oder Hilfen
sind hierfür erforderlich?*

Organisation und Verfahren

- Pflicht zum BEM liegt beim **ArbG/Dienstherrn**
- Einleitung und
- Durchführung gem. § 167 Abs. 2 SGB IX



Mitwirkende - interner und externer Sachverstand

„**Mindestbesetzung**“ – Der „Runde Tisch“ des BEM

- Die/der Betroffene
- Arbeitgeber bzw. Arbeitgebervertreter
- Betriebsrat / Personalrat
- Schwerbehindertenvertretung bei schwerbehinderten Beschäftigten

Weitere (optionale) Akteure

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| • Betriebsärztin/-arzt | Rehabilitationsträger |
| • Sicherheitsfachkraft | Integrationsamt |
| • Suchtberater/in | Integrationsfachdienste |
| • Ärzte, Therapeuten | ... |

Folgen eines BEM

Leistungen und/oder Hilfen zur Überwindung und Vorbeugung erneuter AU und zum Erhalt des Arbeitsplatzes

→ weitreichend, keine Begrenzung

→ sowohl arbeitsrechtlich als auch sozialrechtlich

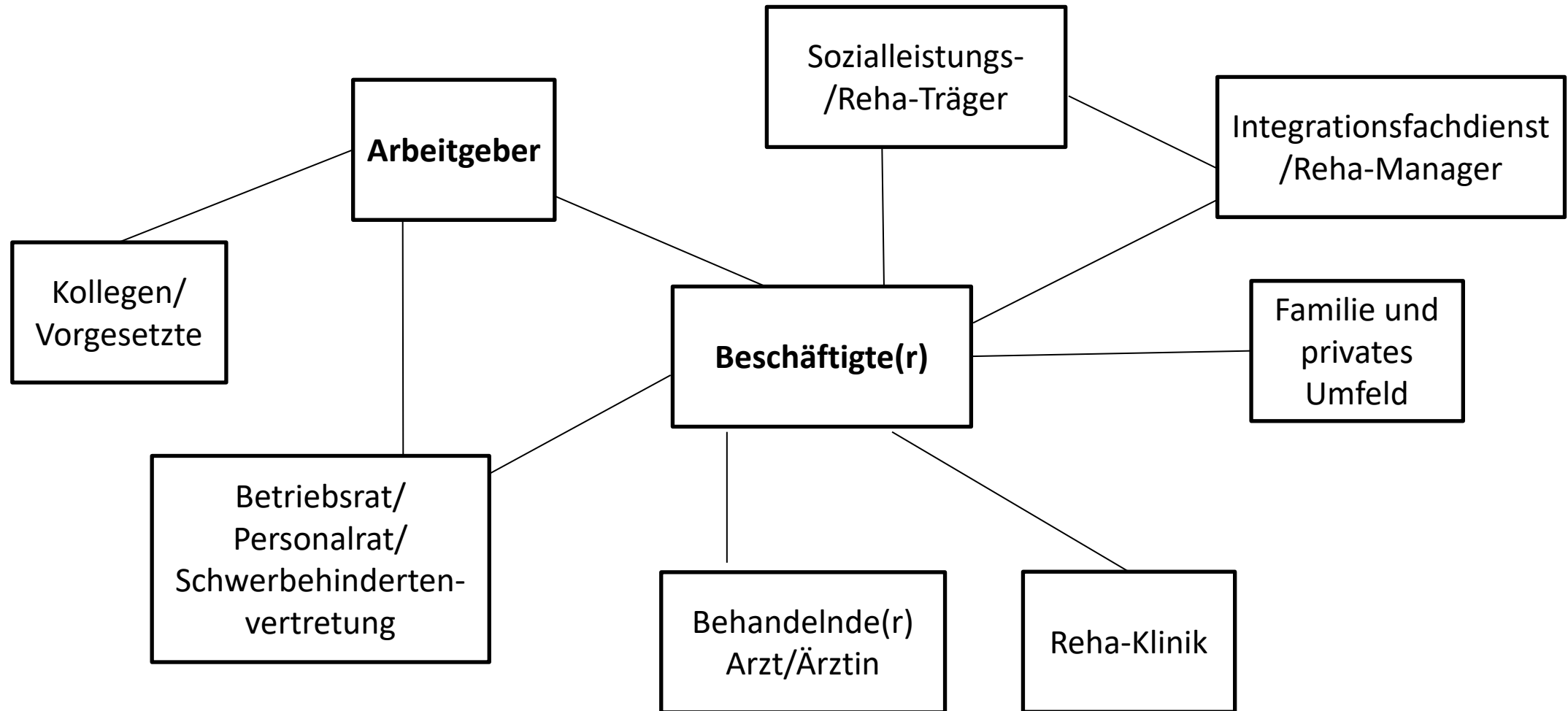
Beispiele:

- Arbeitsschutzmaßnahmen
- Arbeitsplatzanpassung
- Arbeitsorganisation
- Stufenweise Wiedereingliederung
- Präventions- oder Rehabilitationsleistungen der Sozialleistungsträger

Die Stufenweise Wiedereingliederung (StW)

- Instrument, um **arbeitsunfähige** Beschäftigte nach längerer Krankheit wieder (voll) in das Erwerbsleben zu integrieren
 - durch schrittweise Anpassung der Arbeitszeit und/oder
 - durch schrittweise Anpassung der Arbeitsaufgaben
- „Reha-Ort“ Betrieb -> Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz erproben und trainieren
- die StW erzielt hohe Eingliederungserfolge
- bis 2001 vor allem GKV (§ 74 SGB V) und GUV
- seit Inkrafttreten des SGB IX ein Instrument aller Träger medizinischer Rehabilitationsleistungen § 44 SGB IX

StW – mehrdimensionale Beziehungen



Arbeitsvertragliche Auswirkungen bei StW

- StW = Betriebliche Beschäftigung
- Arbeitsvertragliche Ausgestaltung:
 - wg. AU ruht bestehendes Arbeitsverhältnis
 - daneben wird Beschäftigungsverhältnis eigener Art (sui generis) zum Zwecke der StW begründet
 - Basis dafür: ärztlicher Stufenplan
 - > Absprache über Beschäftigungszeit und/oder Beschäftigungsinhalte
- Kein typisches Austauschverhältnis „Arbeit gegen Lohn“
- Wiedereingliederungszweck steht im Vordergrund
- Kein typisches, sondern nur modifiziertes Weisungsrecht

Modelle/Leistungen/Verfahren/Instrumente

-> Bausteine eines inklusiven **Gesamtkonzeptes**

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)		
<p>Arbeitsschutz</p> <ul style="list-style-type: none">- staatlich (ArbSchG, Verordnungen usw.)- autonom (UVV) <p>Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS), Organisationspflichten gem. § 3 Abs. 2 ArbSchG</p> <p>d.h. auch behinderungsgerechter Arbeitsschutz</p>	<p>Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)</p> <p>§ 20b SGB V</p> <p>Prävention/Rehabilitation/Nachsorge</p> <p>SGB IX, SGB VI u.a.</p>	<p>Integratives Personalmanagement (Human Resource Management)</p> <p>-> §§ 92, 92a BetrVG</p> <p>-> einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none">- inklusive Ausbildung- behinderungsgerechte Beschäftigung- BEM